



Verordnung Behördenentschädigung, Revision

Die geltende Verordnung Behördenentschädigung stammt aus dem Jahr 2011. Diverse Bestimmungen entsprechen nicht mehr den Gegebenheiten (neue Gemeindeordnung).

Der Gemeinderat ist der Meinung, dass die Entschädigungen für ein öffentliches Amt einigermaßen an vergleichbare Löhne in der Privatwirtschaft angenähert werden sollen; der persönliche Aufwand und Einsatz soll angemessen entschädigt werden. Verantwortung und Belastung haben für die Ratsmitglieder in den letzten Jahren wesentlich zugenommen.

Die revidierte Verordnung Behördenentschädigung enthält folgende Änderungen:

- Art. 1
Anpassung geltende Rechtsgrundlage (Gemeindeordnung vom 29.11.2020).
- Art. 3
Gemeinderat
Anpassung der jährlichen Entschädigungspauschalen Gemeinderatsmitglieder (Rahmen)

Präsident	Fr. 22'000.00 bis Fr. 26'000.00 (bisher Fr. 20'000.00 bis Fr. 24'000.00)
Mitglieder	Fr. 14'000.00 bis Fr. 19'000.00 (bisher Fr. 10'000.00 bis Fr. 15'000.00)

Neu zusätzliche Entschädigung für das Vizepräsidium (Fr. 2'000.00)

Rechnungsprüfung

Anpassung der jährlichen Entschädigungspauschalen für die finanzpolitische Prüfung

Präsident Fr. 2'000.00 (bisher Fr. 1'800.00)

Aktuar Fr. 2'000.00 (bisher Fr. 1'800.00)

Mitglieder Fr. 1'100.00 (bisher Fr. 1'000.00)

Aufgehoben ist die Entschädigungsregelung für finanztechnische Prüfungen. Stattdessen wird eine Bestimmung aufgenommen, dass die finanztechnischen Prüfungen und die Sachbereichsrevisionen auf Mandatsbasis im Auftragsverhältnis vergeben und gemäss den vertraglichen Regelungen entschädigt werden.

Wahlbüro

Mitglieder Pauschale Fr. 100.00 pro Wahl-/Abstimmungswochenende (bisher Fr. 90.00)

Die Pauschale für das Sekretariat ist gestrichen. Stattdessen gilt die Regelung, dass das Sekretariat von der Gemeindeverwaltung geführt wird; der Personaleinsatz gilt in der Regel als Arbeitszeit. Der Gemeinderat kann bei besonderen Umständen stattdessen eine Pauschalentschädigung analog Ansatz Präsidium oder die Auszahlung zum Stundenansatz beschliessen. Präzisierung der Regelung bei aufwändigen Auszählarbeiten (z.B. bei Wahlen); der Gemeinderat kann in solchen Fällen auch für die Mitglieder die Vergütung zum Stundenansatz beschliessen.

- Art. 4
Präzisierung; der Gemeinderat kann nur beratende Kommissionen wählen.
- Art. 12
Anpassung Datumsangaben (Inkrafttreten, Aufhebung bisheriges Recht).



Politische Gemeinde Flaach

Verordnung Behördenentschädigung

Antrag für die Gemeindeversammlung
vom 01.06.2022

I. Allgemeine Bestimmungen

Rechtsgrundlage

Art. 1

Gestützt auf Art. 13 Ziffer 2. der Gemeindeordnung vom 29.11.2020 erlässt die Gemeindeversammlung folgende Verordnung über die Entschädigung der Behörden, Kommissionen und Funktionäre im Nebenamt.

Geltungsbereich

Art. 2

Diese Besoldungsverordnung regelt die Entschädigungen, Zulagen, Spesenvergütungen, die Tag- und Sitzungsgelder sowie den Versicherungsschutz der Behörden, Kommissionen und nebenamtlichen Funktionären der Gemeinde Flaach.

II. Entschädigung der Behörden und Kommissionen

Art. 3

Für die Erfüllung ihrer amtlichen Aufgaben werden den Mitgliedern folgender Behörden jährliche Entschädigungen ausgerichtet.

Gemeinderat

Pauschale pro Jahr

Rahmen Fr.

- | | |
|-----------------------------|-------------------------|
| - Präsident | 22'000.00 bis 26'000.00 |
| - Mitglieder | 14'000.00 bis 19'000.00 |
| - Vize-Präsidium zusätzlich | 2'000.00 |

Der Gemeinderat legt die Entschädigungen im Einzelfall innerhalb des Rahmens fest.

Ausserordentliche Sitzungen und Tätigkeiten werden gestützt auf Art. 5 folgendermassen entschädigt:

- Für eine Dauer von weniger als 2 Stunden: Ansatz Sitzung
- Für eine Dauer von mehr als 2 Stunden bis 4 Stunden: Halbtagesansatz
- Für eine Dauer von mehr als 4 Stunden: Ganztagesansatz

Sitzungsvorbereitung, Aktenstudium sowie Gespräche in der Verwaltung werden nicht separat entschädigt. Im Zweifelsfall entscheidet der Gemeinderat über zusätzlich verrechenbare Sitzungen und Tätigkeiten.

Rechnungsprüfung

Pauschale für die finanzpolitische Prüfung pro Jahr

Fr.

- | | |
|--------------|----------|
| - Präsident | 2'000.00 |
| - Aktuar | 2'000.00 |
| - Mitglieder | 1'100.00 |

Büropauschale (Kopien, Telefone, PC, etc.) pro Jahr

- | | |
|-------------|--------|
| - Präsident | 200.00 |
| - Aktuar | 200.00 |

Kontrollarbeiten werden mit Tag- bzw. Sitzungsgeldern gemäss Art. 5 entschädigt.

Die Rechnungsprüfungskommission hat die Kompetenz, im Rahmen bis zu Fr. 1'600.00 pro Mitglied Entschädigungen für ausserordentliche, einmalige Beanspruchungen zu genehmigen. Höhere Entschädigungen erfordern die vorgängige Zustimmung des Gemeinderates.

Die finanztechnische Prüfung und die Sachbereichsrevisionen werden auf Mandatsbasis im Auftragsverhältnis vergeben und gemäss den vertraglichen Regelungen entschädigt.

Wahlbüro	Pauschale pro Wahl-/Abstimmungswochenende	Fr.
	- Präsident	120.00
	- Mitglieder	100.00

Das Sekretariat wird von der Gemeindeverwaltung geführt; der Personaleinsatz gilt in der Regel als Arbeitszeit. Der Gemeinderat kann bei besonderen Umständen stattdessen eine Pauschalentschädigung analog Ansatz Präsidium oder die Auszahlung zum Stundenansatz gemäss Art. 5 beschliessen.

Bei aufwändigen Auszählarbeiten (vorzeitige Auszählung) und/oder Auszählarbeiten, die länger als bis 12:30 Uhr dauern (z.B. bei Wahlen) kann der Gemeinderat die Vergütung zum Stundenansatz gemäss Art. 5 beschliessen.

Vom Gemeinderat gewählte Kommissionen, Sachverständige, etc.	<u>Art. 4</u>	
	Der Gemeinderat setzt die Entschädigungen für die von ihm gewählten Mitglieder von beratenden Kommissionen, Sachverständigen etc. fest.	

Tag- und Sitzungsgelder	<u>Art. 5</u>	Fr.
	- Ganzer Tag	240.00
	- Halber Tag	120.00
	- Sitzung	60.00
	- Stunde	35.00

III. Entschädigung der Funktionäre im Nebenamt

Nebenamtliche Funktionäre	<u>Art. 6</u>	
	Die Entschädigung der nebenamtlichen Funktionäre wird durch den Gemeinderat festgelegt.	

Büroentschädigung	<u>Art. 7</u>	
	Die Büroentschädigung an nebenamtliche Funktionäre, die zur Ausübung ihres Amtes einen privaten Büroraum zur Verfügung stellen müssen, wird durch den Gemeinderat festgesetzt.	

IV. Gemeinsame Bestimmungen

Anpassung an die Teuerung	<u>Art. 8</u> Über die Anpassung der Entschädigungen an die Teuerung entscheidet der Gemeinderat jeweils zu Beginn der Legislaturperiode.
Sonderaufgaben	<u>Art. 9</u> Der Gemeinderat ist befugt, für Behörden- und Kommissionsmitglieder sowie für nebenamtliche Funktionäre, die Sonderaufgaben übernehmen müssen, zusätzliche Entschädigungen auszurichten.
Spesenvergütung	<u>Art. 10</u> Den Mitgliedern von Behörden und Kommissionen sowie den Funktionären werden die aus der amtlichen Tätigkeit erwachsenden Barauslagen gemäss der für das Gemeindepersonal geltenden Praxis entschädigt.
Unfall- und Haftpflichtversicherung	<u>Art. 11</u> Alle Behörden- und Kommissionsmitglieder sowie die Funktionäre werden für ihre amtliche Tätigkeit auf Kosten der Gemeinde gegen Unfall und Haftpflicht versichert.

V. Schlussbestimmungen

Inkrafttreten	<u>Art. 12</u> ¹ Die Verordnung Behördenentschädigung tritt nach der Genehmigung durch die Gemeindeversammlung per 01.07.2022 in Kraft.
Aufhebung bisherigen Rechts	² Auf den gleichen Zeitpunkt wird die Besoldungsverordnung vom 01.11.2011 mit allen seitherigen Änderungen ausser Kraft gesetzt.

Beschluss Gemeinderat

Diese Verordnung wurde vom Gemeinderat am 21.03.2022 wie vorliegend beschlossen.

Genehmigung Gemeindeversammlung

Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung, die revidierte Verordnung Behördenentschädigung wie vorliegend zu genehmigen.

Antrag der Rechnungsprüfungskommission (Abschied "Revision Verordnung Behördenentschädigung")

Die Rechnungsprüfungskommission hat die neue Verordnung der Behördenentschädigung unter Berücksichtigung der ihr zugestellten Unterlagen (Entwurf Verordnung, Vergleichsliste Bezirk Andelfingen, Gemeinderatsbeschluss) geprüft und stellt fest:

- Die in der revidierten Verordnung festgehaltenen Entschädigungen sämtlicher Behörden und Kommissionen sind an die seit März 2011 veränderten Verhältnisse angepasst und gegenüber vergleichbaren Gemeinden im Bezirk Andelfingen ausgewogen stimmig.
- Die RPK begrüsst den Hinweis unter Art. 3, dass die finanztechnischen Prüfungen und die Sachbereichsrevisionen auf Mandatsbasis im Auftragsverhältnis vergeben und gemäss den vertraglichen Regelungen entschädigt werden.
- Die RPK geht davon aus, dass durch die höheren Entschädigungen weiterhin fähige Behördenmitglieder aktiviert und gefunden werden können, sodass es wieder zu richtigen Wahlen mit einem Überschuss an Kandidatinnen und Kandidaten kommt. Dieser Umstand darf die Auslagerung von Aufgaben an Dritte (Berater) nicht weiter erhöhen, sondern sollte sie eher reduzieren. Somit werden die Aufgaben der Behördenmitglieder attraktiver gemacht und erst noch die Kosten reduziert.

Die RPK ist somit der Meinung, dass der Stimmbevölkerung eine zeitgemässe Verordnung vorliegt und empfiehlt hiermit den Stimmberechtigten einstimmig, die revidierte Verordnung in dieser Form an der Gemeindeversammlung vom 1. Juni 2022 anzunehmen.
